

8. In der Tarifnr. 50 (Bananen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 2 ist an Stelle von „31. Dezember 1936“ zu setzen „30. Juni 1937“;

b) die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 30. Juni 1937	2
---	---

9. In der Tarifnr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von „31. Dezember 1936“ zu setzen „31. Dezember 1937“.

10. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) ist in den drei Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von „31. Dezember 1936“ zu setzen „31. Dezember 1937“.

11. Hinter der Tarifnr. 165 erhält die Anmerkung zu Nr. 162, 164 und 165 unter der Überschrift „Anmerkungen zu Nr. 162, 164 und 165.“ die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Mülleierzeugnisse zu bewilligen.	
--	--

12. In der Tarifnr. 166 (Fette Ole) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 (Veinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von „31. Dezember 1936“ zu setzen „31. Dezember 1937“;

b) die Allgemeine Anmerkung zu Nr. 166 erhält unter der Überschrift „Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 166.“ die Bezeichnung „1.“; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für fette Ole zu bewilligen.	
--	--

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, 23. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Poffe

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin.

Vom 24. Dezember 1936.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnungen des Reiches und des Landes Preußen zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung gelten auch für die Reichshauptstadt Berlin, soweit nicht in dem Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin oder nachstehend anderes bestimmt ist.

(2) An Stelle des 30. Juni 1935 im § 4 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 393) und an Stelle des 1. Oktober 1935 in den §§ 20 und 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung tritt der 1. April 1937, an Stelle des 1. April 1935 im § 42 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung und im § 12 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) tritt der 1. Januar 1937.

(3) Vorschriften zur Durchführung des § 34 Abs. 2 Satz 3 und der §§ 35, 36, 38, 40, 42 bis 47 der Deutschen Gemeindeordnung gelten auch für die Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten.

§ 2

Verwaltungsbezirke der Reichshauptstadt Berlin sind bis zum Erlaß der Hauptsatzung die bisherigen Verwaltungsbezirke.

§ 3

Bis zum Erlaß der im § 6 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Satzung gelten die Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten, die nach der Bezirksverwaltungsatzung den Bezirken als bezirks eigene Geschäfte und übertragene Gemeinschaftsgeschäfte zugewiesen sind, als Bezirksgeschäfte. Bis zum Erlaß der Satzung kann der Oberbürgermeister Geschäfte der im § 6 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art den Bezirksbürgermeistern übertragen.

§ 4

Verpflichtungserklärungen, die die Bezirksbürgermeister in übertragenen Gemeinschaftsgeschäften in einer den jetzigen Vorschriften entsprechenden Form abgegeben haben, sind nicht wegen mangelnder Vertretungsbefugnis rechtsungültig.

§ 5

Anhängige Rechtsmittelverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt mit der Maßgabe, daß an Stelle des Staatskommissars der Stadtpräsident entscheidet.

§ 6

Im Falle des § 31 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung entscheidet über die Beschwerde der Oberbürgermeister, soweit es sich um die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bezirken mit Ausnahme der Tätigkeit der Bezirksbeigeordneten und Bezirksbeiräte handelt.

§ 7

Die Vereidigung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten gemäß § 46 der Deutschen Gemeindeordnung erfolgt durch den Oberbürgermeister.

§ 8

Für die Entscheidung nach § 7 des preußischen Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (Preuß. Gesetzsamml. S. 141) ist der Oberbürgermeister zuständig. Gegen seinen Beschluß findet binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 9

Einleitungsbehörde für das förmliche Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Reichshauptstadt Berlin mit Ausnahme der Beigeordneten, Bezirksbürgermeister, Bezirksbeigeordneten und Ratsherren ist der Oberbürgermeister.

§ 10

(1) Gegen die Anordnung der Reichsverweisung durch den Polizeipräsidenten von Berlin steht dem Ausländer innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern zu. Die §§ 43 und 44 der preussischen Ausländerpolizeiverordnung vom 27. April 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 179 und 195) finden hierbei keine Anwendung.

(2) Gegen alle übrigen polizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident von Berlin in Angelegenheiten der Ausländerpolizei erläßt, ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

§ 11

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des preussischen Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 10. Oktober 1934 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 1228) bleibt vorläufig in Kraft, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeiten für die Prüfung anders regelt.

§ 12

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des preussischen Gesetzes über die Verfassung der Hauptstadt Berlin vom 30. März 1935 (Ministerialbl. f. d. Preuß. inn. Verw. S. 502) bleibt vorläufig in Kraft, jedoch werden die folgenden Vorschriften geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Angelegenheiten der Volksschulen wie der städtischen mittleren und höheren Schulen mit Ausnahme der Aufstellung des Schulhaushalts können zu Bezirksgeschäften erklärt werden.“

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit Angelegenheiten der Volksschulen oder der höheren Schulen gemäß § 3 Abs. 2 zu Bezirksgeschäften erklärt worden sind, werden unter ent-

sprechender Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 8 Abs. 1 Bezirksbeiräte für das Volksschulwesen und Bezirksbeiräte für das höhere Schulwesen berufen.“

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen sind auf die Bezirksbeiräte die für die Bezirksbeiräte geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 anzuwenden.“

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Dritte Verordnung über kassenärztliche Vergütung.

Vom 24. Dezember 1936*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2, § 2 wird verordnet:

Eine Kündigung von Gesamtverträgen ist bis zum 31. Dezember 1937 ausgeschlossen; ausgesprochene Kündigungen sind rechtswirksam.

Berlin, den 24. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 28. Dezember 1936.

Siebente Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1936 hinaus bis zum 31. Dezember 1937 verlängert.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel